

begangen ist, ein von vornherein gegebenes Prozeßhindernis, sondern kommt nur dann zur Anwendung, wenn im Einzelfall keine höhere Strafe als 6 Monate Gefängnis oder 5000 DM Geldstrafe verwirkt ist. Deshalb setzt die Entscheidung über ihre Anwendung eine sachliche und rechtliche Prüfung sowie Entscheidung der zur Verurteilung stehenden Tat voraus. Erst wenn diese erfolgt ist, kann das Gericht darüber entscheiden, ob es die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes unter Berücksichtigung des auf Grund des Sachverhalts verwirkten Strafmaßes bejahen kann. Daher ist auch bei einer Einstellung nach dem Straffreiheitsgesetz durch Urteil unter entsprechender Anwendung des § 267 StPO erforderlich, daß die Gründe den Sachverhalt und die verletzten Gesetze angeben sowie erkennen lassen, aus welchen Erwägungen eine Strafe als verwirkt angesehen worden ist, die unter die Vergünstigungen des Straffreiheitsgesetzes fällt. Dies ist auch deshalb nötig, damit bei Einlegung eines Rechtsmittels die höhere Instanz in der Lage ist, an Hand der Urteilsgründe die Zulässigkeit der Anwendung des Straffreiheitsgesetzes nachzuprüfen.

Im vorliegenden Fall lassen die Urteilsgründe zunächst völlig die Feststellung eines ordnungsgemäßen Sachverhalts vermissen. Es fehlen z. B. jegliche Feststellungen über die Zahl und den Preis der gekauften Tiere, über den Umfang der behaupteten Kompensationsgeschäfte sowie darüber, wieviel Fleisch der Angeklagte zu überhöhten Preisen anderen Personen überlassen hat. Weiterhin fehlt in den Gründen die Angabe der verletzten Strafgesetze. Das Urteil erwähnt nur beiläufig das Kontrollratsgesetz Nr. 50 (KRG Nr. 50), äußert sich aber zu der Behauptung der Anklage, daß auch Verstöße gegen die Wirtschaftsstrafverordnung und die Preisstrafrechtsverordnung vorlägen, überhaupt nicht. Die Urteilsgründe, die aus sich allein heraus den Anforderungen des § 267 StPO zu entsprechen haben, müssen die Anklage bzw. den Eröffnungsbeschluß aber in allen Punkten erschöpfen. Dies ist nicht geschehen. Außerdem widerspricht die Feststellung des Urteils, das Fleisch der Tiere sei nicht verschoben, sondern nur zur Abdeckung des Fehlbestandes benutzt worden, den eigenen Angaben des Angeklagten in seinen polizeilichen und richterlichen Vernehmungen im Vorverfahren und auch seinen Erklärungen in der Hauptverhandlung, wo er ausweislich des Protokolls zugab, „ein paar Kilo Fleisch“ zu überhöhten Preisen verkauft zu haben.

Damit leidet das Urteil an einem Mangel im Sinne des § 267 Abs. 1 und 3 StPO und verstößt auch gegen § 244 Abs. 2 StPO. Auf diesen Verstößen beruht aber auch die ergangene Entscheidung. Hätte das Gericht zu dem gesamten der Anklage zu Grunde gelegten Sachverhalt vollständig Stellung genommen, ihn sorgfältig ermittelt und auch die Anwendung der als verletzt behaupteten Strafgesetze eingehend geprüft, wäre es zu einem anderen Ergebnis gekommen.

§§ 263, 267 StGB.

Über die Voraussetzungen zur Annahme eines schweren Falles im Sinne des § 263 Abs. 4 und des § 267 Abs. 3 StGB.

OG, Urt. vom 9. Januar 1951 — 3 Zst 85/50.

Aus den G r ü n d e n :

Das Schöffengericht hätte über die Frage eines schweren Falles im Sinne der §§ 263 Abs. 4, 267 Abs. 3 StGB rechtliche Erörterungen anstellen müssen. Es hätte auf Grund des festgestellten Sachverhaltes die Annahme eines schweren Falles bejahen müssen. Der Angeklagte hat sich an den den Neubauern zur Verfügung gestellten Kreditgeldern vergriffen. Diese Kredite gewährt der antifaschistisch-demokratische Staat nach eingehend durchgearbeiteten Richtlinien, um den volkswirtschaftlich lebensnotwendigen Aufbau der Neubauernwirtschaften nach den Grundsätzen des Befehls Nr. 209 der SMAD durchzuführen. Die auf Grund dieses Befehls vorgenommenen Maßnahmen sind also für den wirtschaftlichen Aufstieg der Landwirtschaft von größter Bedeutung. In harter Arbeit hat das Volk die für diese Unternehmen bereitgestellten Gelder aufgebracht, um den stetigen wirtschaftlichen Aufbau zu gewährleisten. Der Angeklagte hat durch seine Tat nicht nur den Genossenschaften

und damit den Neubauern besonders großen Schaden zugefügt, sondern in seinem örtlichen Bereich die Durchführung des Bodenreform-Bauprogramms erschwert und damit den Wirtschaftsaufbau gestört. Schon insoweit ist ein besonders schwerer Fall im Sinne des § 263 Abs. 4 StGB und des § 267 Abs. 3 StGB erwiesen.

Das angefochtene Urteil war somit wegen Verletzung sachlichen Rechts, und zwar unter Aufrechterhaltung der getroffenen tatsächlichen Feststellungen, aufzuheben. Infolge der Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen ist eine neue Beweisaufnahme über die Schuldfrage nicht mehr zulässig (§§ 353, 358 StPO). Das Schöffengericht wird den Angeklagten wegen schwerer Urkundenfälschung in Tateinheit mit besonders schwerem Betrüge zu einer Zuchthausstrafe zu verurteilen haben. Die Strafe wird gemäß § 73 StGB dem § 267 Abs. 3 StGB zu entnehmen sein.

Die Strafzumessung des Schöffengerichts ist unzulänglich begründet und fehlerhaft. Die Feststellungen des Urteils, der Angeklagte habe sich an Zechgelagen mit Angestellten der Landbau-Gesellschaft beteiligt, und er sei deshalb zu Ausgaben verleitet worden, die weit über seine finanziellen Verhältnisse hinausgingen, hat es bei der Strafzumessung mildernd berücksichtigt. Das Schöffengericht hat also straferschwerende Umstände als Strafmilderungsgründe bezeichnet, so daß es auf eine für den vorliegenden Fall zu geringe Freiheitsstrafe erkannt hat. Es läßt auch im Strafmaß die übrigen Feststellungen, nämlich, daß der Angeklagte als Bauabschnittsleiter eine verantwortliche Tätigkeit ausübte und das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchte, außer Betracht. Es ist weder eine Notlage des Angeklagten, noch sind sonstige mildernde Umstände durch das Schöffengericht festgestellt worden. Gewissenlos hat der Angeklagte die vom Staat für den wirtschaftlichen Aufbau der Bauernwirtschaften bestimmten Gelder vergeudet und damit eine aufbauschädigende Haltung gezeigt. Er hat seine strafbaren Handlungen lange Zeit hindurch ausgeführt und sich dadurch sehr beträchtliche Geldsummen angeeignet. Innerhalb des Strafrahmens des § 267 Abs. 3 StGB wird daher das Schöffengericht auf eine mehrjährige Zuchthausstrafe zu erkennen haben.

§§ 244, 267 StPO; KRG Nr. 50 Art. II.

Das Vorliegen der Fahrlässigkeit muß festgestellt und besonders begründet werden. Die Feststellung des Urteils, es bleibe nur die Möglichkeit einer Fahrlässigkeit, genügt zur Verurteilung nicht.

OG, Urt. vom 19. Oktober 1950 — 2 Zst 52/50.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte betrieb seit November 1945 in Leipzig eine Bäckerei. In der Zeit vom 30. März bis 1. April 1949 wurde sein Betrieb vom Amt für Handel und Versorgung in Leipzig durch den Sachverständigen S. überprüft. Hierbei stellte S. eine Fehlmenge von 5 082,50 kg Brot und 59,40 kg Weißwaren fest, deren Verbleib nicht aufgeklärt werden konnte.

Durch Urteil des Schöffengerichts in Leipzig vom 14. Juli 1949 wurde der Angeklagte wegen Vergehens nach Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 50 zu 5000,— DM Geldstrafe, hilfsweise 200 Tagen Gefängnis verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten wurde das Urteil des Schöffengerichts durch die Große Strafkammer des Landgerichts in Leipzig am 21. Februar 1950 aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.

Der General Staatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation beider Urteile beantragt.

Der Antrag ist begründet.

Wenn das Urteil des Schöffengerichts ausführt, da ein vorsätzliches Beiseiteschaffen nicht festgestellt werden könne, bleibe nur die Möglichkeit, daß der Angeklagte das Fehlen derartiger Mengen von Brot durch Fahrlässigkeit herbeigeführt habe, ohne aber anzugeben, woraus es die Fahrlässigkeit entnimmt, so ist dies nicht geeignet, die Verurteilung zu tragen und bedeutet einen Verstoß gegen § 267 Abs. 1 StPO.

Diese Bestimmung verlangt, daß die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Hand-